

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 20/14235, 20/14773 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen

**Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Frank Junge, Ricarda Lang,
Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli**

Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Regelungen und beabsichtigt insbesondere, die Flexibilität im Stromsystem zu erhöhen, um den Herausforderungen temporärer Erzeugungsüberschüsse zu begegnen. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sollen die Direktvermarktung ausgeweitet und entbürokratisiert, die Regelungen zur Vergütung von EE-Anlagen in Zeiten negativer Preise angepasst sowie die Vermarktung kleinerer Anlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber reformiert werden. Durch eine Ausweitung der Steuerbarkeitsanforderungen soll gewährleistet werden, dass erneuerbare Energien zunehmend mehr Funktionen für die Systemsicherheit übernehmen. Durch eine gestärkte Marktintegration und ein intelligenteres Stromsystem durch mehr Digitalisierung soll der Weg frei gemacht werden, das Ziel eines Anteils von 80 Prozent erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 sicher und bezahlbar erreichen zu können.

Der Entwurf soll überdies zentrale Empfehlungen des Digitalisierungsberichts nach § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes umsetzen, welche eine Stärkung des Systemnutzens, der Wirtschaftlichkeit und der Cybersicherheit bewirken.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1711 (novellierte Strombinnenmarkttrichtlinie) sollen Regelungen im Bereich des Netzanschlusses, insbesondere zu flexiblen Netzanschlussvereinbarungen, in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aufgenommen werden. Zudem sollen im Day-Ahead-Markt der Strombörsen Viertelstundenprodukte eingeführt werden.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Der Änderungsantrag umfasst eine inhaltliche Änderung, mit der eine De-minimis-Ausnahme zu entflechtungsrechtlichen Vorgaben für Ladesäulen verlängert wird. Im Übrigen handelt es sich bei den enthaltenen Änderungen um redaktionelle Korrekturen,

Korrekturen von Verweisfehlern und Ungenauigkeiten oder Verbesserungen zugunsten der Normenklarheit.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Für den Bundeshaushalt entstehen durch dieses Gesetz zusätzliche Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 1,62 Mio. Euro sowie einmalige Ausgaben von ca. 0,83 Mio. Euro.

- Aufgrund der Neuregelungen entsteht bei der Bundesnetzagentur (Einzelplan 09) ein zusätzlicher jährlicher Personalmittelbedarf von ca. 1,52 Mio. Euro, darunter jährliche Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt ca. 0,89 Mio. Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 0,28 Mio. Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 0,34 Mio. Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 8,55 Planstellen erforderlich (6,01 hD, 1,82 gD und 0,72 mD), für den Querschnittsbereich werden weitere 2,5 Planstellen erforderlich; die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 Prozent auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 08.07.2024 (Gz.: BMF II A 3 - H 1012-10/21/10003 :008) ermittelt.
- Zusätzlich entsteht ein einmaliger Personalmittelbedarf in Höhe von ca. 0,48 Mio. Euro sowie ein einmaliger Sachmittelbedarf in Höhe von schätzungsweise 0,35 Mio. Euro bei der Bundesnetzagentur.
- Die jährlichen Sachausgaben der Bundesnetzagentur werden sich um vsl. ca. 0,1 Mio. Euro erhöhen.
- Die Personalkosten der Bundesnetzagentur können nicht über Gebühren refinanziert werden, da diese haushaltstechnisch unmittelbar in den Bundeshaushalt fließen und der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden sowie der einmaligen Personal- und Sachkosten daher nicht zur Verfügung stehen.

Die Mehrbedarfe sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Sofern nicht anders ausgewiesen, entstehen die Mehrbedarfe unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Haushaltsausgaben entstehen größtenteils aufgrund von erhöhten Aufwänden bzw. zusätzlichen Aufgaben für die Bundesverwaltung. Die zeitlichen Aufwände entsprechen dabei dem unten aufgeführten Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Die Haushaltsausgaben unterscheiden sich von den Kosten des Erfüllungsaufwands der Verwaltung allerdings insofern, als dass für die Berechnung der hier genannten Ausgaben die Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 08.07.2024) zugrunde gelegt wurden. Aufgrund der abweichenden Berechnungsmethode (hier insbesondere inklusive Sacheinzel- und Gemeinkosten) ergeben sich Abweichungen im Vergleich zum Erfüllungsaufwand.

Zu den Haushaltsausgaben, die nicht auch Erfüllungsaufwand der Verwaltung darstellen und daher unten nicht aufgeführt sind, sowie zu sonstigen möglichen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt finden sich hier noch folgende ergänzende Erläuterungen: Temporäre Erzeugungsüberschüsse sind eine Entwicklung, die in der zuletzt aufgetretenen Frequenz und dem Ausmaß nicht zu erwarten war und die zu Kostensteigerungen

gegenüber den bisherigen Schätzungen führen kann. Durch dieses Gesetz werden Maßnahmen vorgelegt, die sowohl dem Auftreten von Erzeugungsüberschüssen und negativen Strompreisen entgegenwirken als auch die Kosten begrenzen, die im Fall von negativen Preisen für den Haushalt entstehen. Daher führt dieses Gesetz zu einer Entlastung des Haushalts gegenüber den Mehrkosten, die aufgrund der unvorhergesehenen dynamischen Entwicklung temporärer Erzeugungsüberschüsse zu entstehen drohen.

- **§ 3 Nummer 42a EEG 2023, Anlage 1 zum EEG 2023 – Spotmarktpreisdefinition**

Durch die Anpassung der Begriffsbestimmung des Spotmarktpreises auf die zukünftig am Day-Ahead-Markt als gekoppelte Produkte gehandelten Viertelstundenprodukte sowie der darauf basierenden Berechnung der für die Bestimmung der Höhe der Marktprämie maßgeblichen Monats- und Jahresmittelwerte nach der Anlage 1 des EEG ist keine Auswirkung auf den Haushalt zu erwarten. Zukünftig stehen mit den viertelstundenscharfen Werten lediglich granularere Werte für die Ermittlung der Mittelwerte zur Verfügung. Hierdurch wird im Monats- und Jahresmittel keine Veränderung der Höhe der Marktprämie und damit der EEG-Förderkosten gegenüber dem Status quo der stundenscharfen Werte bewirkt.

- **§§ 51, 51a EEG 2023 und § 9 InnAusV**

Der schrittweise Wegfall des Vergütungsanspruchs für neue EE-Anlagen bei negativen Preisen bewirkt eine Entlastung des EEG-Kontos. Auch die Umstellung des Bezugspunkts zur Erfassung negativer Preise von Stunden auf Viertelstunden entlastet das EEG-Konto, da dadurch bereits schneller als bisher, d. h. ab der ersten Viertelstunde und nicht erst ab der ersten vollen Stunde negativer Preise, kein Vergütungsanspruch besteht. Um die Entlastung zu quantifizieren, sind abgesehen von sehr detaillierten EE-Zubauszenarien und den Annahmen zum Smart-Meter-Rollout auch insbesondere Annahmen über die Entwicklung, Dauer und Zeiträume negativer Preise in den Jahren 2025 bis 2028 zu treffen. Dem BMWK liegen Marktwertszenarien vor, die regelmäßig zur Überprüfung der Förderhöhe herangezogen werden. In diesen Szenarien sind auch jahresbasierte Annahmen zu negativen Preisen enthalten. Eine Auflösung dieser Daten in Stunden oder zusammenhängende Stunden wäre nötig, um die entsprechenden Kosten abschätzen zu können. Die Notwendigkeit der viertelstundenscharfen Auflösung ergibt sich beispielsweise für Photovoltaik (PV), da negative Preise hier nur zwischen Sonnenauf- und -untergang in die Betrachtung einfließen können. Diese Datengenauigkeit liegt derzeit nicht vor. Eine Abschätzung dieser Zahlen ist außerdem mit sehr hohen Unsicherheiten verbunden, weil die mit dieser Gesetzesänderung geplanten Maßnahmen zur Steuerbarkeit und zum Entfall von Zahlungen bei negativen Preisen dazu führen sollen, dass in Zukunft weniger Stunden negativer Preise auftreten. Eine Abschätzung ist aufgrund fehlender Prognosewerte daher nicht möglich.

Durch die Kompensationsregelung verlängert sich für PV-Neuanlagen der Vergütungszeitraum wie bereits bisher über 20 Jahre hinaus. Die Regelung wurde an das Ertragspotenzial der PV über das Jahr angepasst. Der Ausgleich sorgt jetzt dafür, dass die mit dem EEG ursprünglich angelegte Förderung über einen längeren Zeitraum ausgezahlt wird. Es entstehen also weder Mehr- noch Minderkosten, wenn der gesamte Förderzeitraum betrachtet wird. Die Auszahlung wird über einen längeren Zeitraum gestreckt. In den Jahren 2025 bis 2028 sinken die Kosten durch die Kompensationsregelung.

- **§ 100 Absatz 47 EEG 2023**

Durch die in § 100 Absatz 47 EEG 2023 vorgesehene Erhöhung des anzulegenden Wertes für Anlagen, deren Betreiber die neuen §§ 51, 51a EEG 2023 für anwendbar erklären, entstehen Mehrkosten im EEG-Konto. Gleichzeitig wird durch die Anwendung der strengeren §§ 51, 51a EEG 2023 eine Entlastung des EEG-Kon-

tos bewirkt. Zur Quantifizierung der Be- und Entlastung sind insbesondere Annahmen über die Entwicklung, Dauer und Zeiträume negativer Preise in den Jahren 2025 bis 2028 zu treffen. Dem BMWK liegen Marktwertszenarien vor, die regelmäßig zur Überprüfung der Förderhöhe herangezogen werden. In diesen Szenarien sind auch jahresbasierte Annahmen zu negativen Preisen enthalten. Eine Auflösung dieser Daten in Stunden oder zusammenhängende Stunden wäre nötig, um die entsprechenden Kosten abschätzen zu können. Die Notwendigkeit der viertelstundenscharfen Auflösung ergibt sich beispielsweise für PV, da negative Preise hier nur zwischen Sonnenauf- und -untergang in die Betrachtung fließen können. Diese Datengenauigkeit liegt derzeit nicht vor. Eine Abschätzung dieser Zahlen ist außerdem mit sehr hohen Unsicherheiten verbunden, weil die mit dieser Gesetzesänderung geplanten Maßnahmen zur Steuerbarkeit und zum Entfall von Zahlungen bei negativen Preisen dazu führen sollen, dass in Zukunft weniger Stunden negativer Preise auftreten. Eine Abschätzung ist aufgrund fehlender Prognosewerte daher nicht möglich.

- **§ 5 EEV**

Die Kosten im Fall der Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung von fernsteuerbaren Anlagen, hier insbesondere der finanzielle Ausgleich, sind nach § 5 Absatz 4 EEV Teil des EEG-Finanzierungsbedarfs im Sinn der Anlage 1 Nummer 5.2 des Energiefinanzierungsgesetzes und werden damit vom Bundeshaushalt finanziert, wobei dies nur diejenigen für den Folgetag prognostizierten Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen betrifft, die im Day-Ahead-Markt anhand preislimitierter Gebote nicht erfolgreich vermarktet werden konnten. Kosten entstehen insofern durch den nach § 5 Absatz 3 Satz 2 EEV i. V. m. § 13a Absatz 2 EnWG angeordneten finanziellen Ausgleich abgeregelter Mengen. Es handelt sich jedoch nicht um zusätzliche Kosten, da nach derzeitiger Rechtslage diese Strommengen hätten vermarktet werden müssen und die Zahlung einer Einspeisevergütung angefallen wäre, die im Ergebnis dem nunmehr zu zahlenden Ausgleich entspricht. Gleichzeitig entstehen für die preislimitierten vermarkteten und unverkauft gebliebenen prognostizierten Strommengen keine Kosten zum Ausgleich der negativen Strompreise mehr. Diese müssen abweichend von § 2 Absatz 2 EEV am Day-Ahead-Markt nicht mehr preisunlimitiert vermarktet werden. Die Maßnahmen wirken sich daher im Ergebnis kostensenkend auf das EEG-Konto aus. Eine weitergehende Quantifizierung ist nicht möglich, weil nicht sicher vorhergesagt werden kann, in welchem Umfang preislimitierte Gebote nach § 5 Absatz 1 und 2 EEV abgegeben werden und Abregelungen und Entschädigungen nach § 5 Absatz 3 EEV tatsächlich anfallen.

Im Übrigen sind keine Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes ersichtlich.

b) Länder und Kommunen

Durch das vorliegende Gesetz sind auch keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen ersichtlich.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz führt für Bürgerinnen und Bürger zu einer voraussichtlichen Belastung in Höhe von ca. 26,71 Mio. Euro pro Jahr.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht für die Wirtschaft insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise ca. 90,4 Mio. Euro, davon rund 1,05 Mio. Euro Bürokratiekosten p. a. Die Bürokratiekosten setzen sich aus 1,6 Mio. Euro durch neue

Informationspflichten und aus Entlastungen in Höhe von rund 0,55 Mio. Euro durch den Abbau von Informationspflichten zusammen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt ca. 22,9 Mio. Euro.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz im Saldo zu einem „In“ beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 90,4 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das vorliegende Gesetz entsteht der Bundesverwaltung im Saldo ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,95 Mio. Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,62 Mio. Euro. Durch das vorliegende Gesetz verändert sich der Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen nicht.

Weitere Kosten

Dem Erfüllungsaufwand für den Smart-Meter-Rollout steht des Weiteren ein deutlich überwiegender volkswirtschaftlicher Nutzen gegenüber, welcher nach gutachterlichen Schätzungen im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) je nach künftiger Entwicklung der Energiewende zwischen 2 und 11 Mrd. Euro beträgt. Dieser Nutzen kommt indirekt über Einsparungen bei Netzentgelten und Strompreis auch den Stromkunden zugute.

Darüber hinaus sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 29. Januar 2025

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Frank Junge

Berichterstatter

Ricarda Lang

Berichterstatterin

Karsten Klein

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

